

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 55/10 B

L 20 SO 19/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 86/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Euskirchen,
Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010
durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt S , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 18.6.2010, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Köln vom 18.3.2008 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zudem beruhe der Beschluss auf einer Verkennung von Art 6 Grundgesetz, weil in Kauf genommen werde, dass er faktisch sein Umgangsrecht verliere, wenn er den vom Gericht beschriebenen Weg beschreite.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Kläger mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Der Kläger ist in keinem Punkt seiner Darlegungspflicht nachgekommen. Er behauptet die grundsätzliche Bedeutung, ohne die konkret aufgeworfene Rechtsfrage mitzuteilen. Die abstrakte Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit werden nicht im Ansatz erläutert, ebenso wenig ist der Begründung der Beschwerde zu entnehmen, ob die Rechtssache eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnte. Insbesondere wird der



Sachverhalt noch nicht einmal im Ansatz mitgeteilt. Erkennbar ist nur, dass es offensichtlich um die Ausübung des Umgangsrechts des Klägers geht.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es nach oben Gesagtem.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)